|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Erlassende Einrichtung: Regierung****Art: Vorschrift****Nummer: 682****Angenommen: 13.11.2018.****In Kraft getreten: 16.11.2018.** | **Veröffentlicht:****Amtsblatt „Latvijas Vēstnesis“, 226 (6312),****15.11.2018.****Nummer der amtlichen Veröffentlichung: 2018/226.2** |
|  |  |  |

1. ------IND- 2018 0211 LV-- DE- ------ 20191218 --- --- FINAL

**Vorschrift Nr. 682 der Regierung**

Riga, 13. November 2018 (Protokollnr. Nr. 52 34. §)

**Verfahren für das Ende der Abfalleigenschaft von aus Altreifen gewonnenen Gummimaterialien**

*Erlassen gemäß
Artikel 6 Absatz 1.1 des
Abfallbewirtschaftungsgesetzes*

1. Die Vorschrift legt das Verfahren für das Ende der Abfalleigenschaft von aus Altreifen gewonnenen Gummimaterialien fest.
2. Als Sekundärrohstoffe im Sinne dieser Vorschrift gelten Gummimaterialien, die durch Zerkleinern, Zerbröckeln, Zerreißen, Zerschneiden oder Granulieren von Altreifen gewonnen wurden, wenn diese nach der Verarbeitung der Reifen auf dem Markt zur weiteren Verwendung mit oder ohne Bindemittel abgesetzt werden sollen und alle in Anhang 1 dieser Vorschrift genannten Kriterien erfüllen.
3. Aus Altreifen werden folgende Sekundärrohstoffe gewonnen:
	1. Gummipulver: durch die Zerkleinerung von Altreifen gewonnenes Gummimaterial mit einer Korngröße von bis zu 0,8 Millimetern;
	2. Gummigranulat: durch die Granulierung von Altreifen gewonnenes Gummimaterial mit einer Korngröße von 0,9 bis 20 Millimetern;
	3. Gummispäne: durch Zerbröckeln, Zerkleinern oder Zerreißen von Altreifen gewonnenes Gummimaterial, das aus unregelmäßig geformten Partikeln mit einer Größe von überwiegend 10 bis 50 Millimetern besteht, wobei Textilbeimischungen zulässig sind;
	4. zerkleinertes Gummi: durch Zerbröckeln, Zerkleinern oder Zerreißen von Altreifen gewonnenes Gummimaterial, das aus unregelmäßig geformten Partikeln mit einer Größe von überwiegend 50 bis 300 Millimetern besteht, wobei Metalldraht- und Textilbeimischungen zulässig sind;
	5. Gummireste: durch Zerbröckeln, Zerkleinern, Zerschneiden oder Zerreißen von Altreifen gewonnenes Gummimaterial, das aus unregelmäßig geformten Partikeln mit einer Größe von überwiegend 300 bis 500 Millimetern besteht, wobei Metalldraht- und Textilbeimischungen zulässig sind.
4. Gummimaterialien gelten nicht als Sekundärrohstoffe, sondern als Abfälle, wenn diese für folgende Zwecke verwendet werden:
	1. für die Verbrennung mit oder ohne Energierückgewinnung;
	2. für die Pyrolyse, Plasmolyse, Vergasung oder ähnliche technische Verfahren, durch die sich typische physikalische oder chemische Eigenschaften von Gummimaterialien ändern;
	3. wenn sie deponiert oder länger als ein Jahr gelagert werden.
5. Der Verarbeiter von Altreifen muss sicherstellen, dass
	1. für jede Partie der Sekundärrohstoffe eine Erklärung über die Konformität der Sekundärrohstoffe mit den in Anhang 1 genannten Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft (im Folgenden: Konformitätserklärung) gemäß Anhang 2 der Vorschrift ausgefüllt wird;
	2. die Erfassung der zu verarbeitenden Altreifen gemäß den Rechtsvorschriften über die amtlichen Formulare der Umweltstatistik erfolgt;
	3. jeder Partie der Sekundärrohstoffe für die Dauer des Transports eine Kopie der Konformitätserklärung in Papierform beigefügt ist und das Staatliche Umweltamt beim Verarbeiter von Altreifen auf Anforderung die Konformitätserklärung im Original einholen kann.
6. Die Konformitätserklärung wird gemäß den Rechtsvorschriften über elektronische Dokumente elektronisch erstellt.
7. Der Verarbeiter von Altreifen muss die Konformitätserklärung fünf Jahre ab deren Ausstellung aufbewahren und nach Aufforderung der zuständigen Abfallbewirtschaftungsbehörden binnen 10 Werktagen vorlegen.
8. Der Verarbeiter von Altreifen muss jeder Partie der Sekundärrohstoffe eine technische Produktspezifikation beilegen.
9. Die für die Einführung der Sekundärrohstoffe in das Staatsgebiet Lettlands verantwortliche Person muss sicherstellen, dass der Verarbeiter von Altreifen jeder Partie der Sekundärrohstoffe eine Bescheinigung mit Angaben zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Lieferung sowie zum Verarbeiter von Altreifen beilegt.
10. Die für die Einführung der Sekundärrohstoffe in das Staatsgebiet Lettlands verantwortliche Person muss die in Ziffer 9 genannte Bescheinigung fünf Jahre ab deren Ausstellung aufbewahren und nach Aufforderung der zuständigen Abfallbewirtschaftungsbehörden binnen 10 Werktagen vorlegen.
11. Der Verarbeiter von Altreifen muss ein Qualitätsmanagementsystem einführen, um die Rückverfolgbarkeit des Verarbeitungsprozesses von Altreifen sicherzustellen. Der Verarbeiter von Altreifen muss die Anforderungen der technischen Spezifikation des Käufers der Sekundärrohstoffe bezüglich der Qualität sowie der charakteristischen physikalischen und chemischen Eigenschaften der Sekundärrohstoffe erfüllen.
12. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst eine detaillierte Beschreibung des Reifenverarbeitungsprozesses mit folgenden Informationen:
	1. Beschreibung der Qualitätsüberwachung des Verarbeitungsprozesses von Altreifen gemäß Anhang 1 dieser Vorschrift;
	2. angewendete Methode zur Probenahme, in Bezug auf die Muster durchgeführte physikalische und chemische Analyse, Kennzeichnung der Sekundärrohstoffe sowie Beschreibung des Verpackungs- und Lagerungsprozesses;
	3. Kriterien für die Konformität von Altreifen, Kategorien der Kontrollmaßnahmen für die Konformitätsbewertung von Altreifen und ein Verfahren für die Dokumentation der Ergebnisse;
	4. Beschreibung des vollständigen Verarbeitungszyklus von Altreifen, darunter der Bestimmungen für die weitere Bewirtschaftung und Lagerung der während des Verarbeitungsprozesses entstandenen Abfälle sowie Informationen über die Absatzmöglichkeiten der Sekundärrohstoffe;
	5. Kriterien der Qualitätskonformität der Sekundärrohstoffe und Kriterien der Selbstkontrolle gemäß Anhang 1 dieser Vorschrift;
	6. Verzeichnis der Fachkräfte des Verarbeiters von Altreifen, die für jede Phase des Verarbeitungsprozesses von Altreifen verantwortlich sind;
	7. mögliches Volumen der Altreifenverarbeitung.
13. Der Verarbeiter von Altreifen muss die in Ziffer 12 dieser Vorschrift genannten Informationen zum Verarbeitungsprozess von Altreifen fünf Jahre ab dem Datum der Herstellung der Partie der Sekundärrohstoffe aufbewahren.
14. Der Verarbeiter von Altreifen muss sein Qualitätsmanagementsystem einmal im Jahr revidieren, sowie bei wesentlichen Änderungen der technischen Prozesse der Sekundärrohstoffgewinnung oder bei einer Veränderung der charakteristischen physikalischen oder chemischen Eigenschaften der Sekundärrohstoffe.
15. Der Verarbeiter von Altreifen oder die für die Einführung der Sekundärrohstoffe in das Staatsgebiet Lettlands verantwortliche Person muss auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Abfallbewirtschaftungsbehörden den Zugang zum gesamten Gelände sowie zu sämtlichen Räumen und der gesamten Dokumentation im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Lagerung von Altreifen sicherstellen, damit solche Behörden die Erfüllung der Anforderungen prüfen können.
16. Der Verarbeiter von Altreifen hat den Käufer der Sekundärrohstoffe darüber zu unterrichten, dass die Verarbeitung von Altreifen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems erfolgt.
17. Sofern aus Altreifen gewonnenes Gummimaterial aus anderen Staaten eingeführt wird und die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort keine Einigung über die Einstufung des Gummimaterials erzielen können, finden die Bestimmungen aus Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen Anwendung.

**Verweis auf die Richtlinie der Europäischen Union**

Die rechtlichen Vorgaben werden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgestimmt.

*Premierminister Māris Kučinskis*

*Der Minister für
Umweltschutz und Regionalentwicklung Kaspars Gerhards*

Anhang 1
der Vorschrift der Regierung Nr. 682
vom 13. November 2018

**Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von aus Altreifen gewonnenen Gummimaterialien**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Laufende Nr. | Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft | Kriterien der Selbstkontrolle |
| 1. | Qualitätsanforderungen an Gummimaterialien, die aus Altreifen mithilfe mechanischer Verarbeitung gewonnen wurden: | Die Qualität der Gummimaterialien wird wie folgt bewertet:– anhand einer Sichtprüfung;– anhand einer physikalischen und chemischen Analyse mithilfe von Labortests, unter anderem solcher Tests, die in den technischen Spezifikationen des Käufers der Sekundärrohstoffe enthalten sind. Auf Anforderung des Käufers der Sekundärrohstoffe sind auch andere Labortests gemäß zusätzlichen Spezifikationen des Käufers durchzuführen.Für jede Art von aus Altreifen gewonnenen Sekundärrohstoffen wird eine repräsentative Stichprobenanalyse durchgeführt.Die repräsentativen Proben werden gemäß dem im Qualitätsmanagementsystem enthaltenen Verfahren zur Probenahme entnommen, das ausführlich beschrieben sein muss (zum Beispiel das angewendete Verfahren, die Häufigkeit und das Volumen der Probenahme, die Typologie und die Anzahl der Proben sowie deren statistische Verarbeitung). Die physikalischen und chemischen Werte werden im Labor festgelegt.Die in Ziffer 1 genannten Konformitätskriterien für Sekundärrohstoffe müssen in dem eingeführten Qualitätsmanagementsystem enthalten und beschrieben sein. |
| 1.1 | Sie dürfen keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen, die in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien angeführt werden, und sie dürfen nicht die Konzentrationsgrenzen überschreiten, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG festgelegt sind; |
| 1.2 | sie müssen den Beschränkungen entsprechen, die in Anhang XVII Ziffer 50 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission vorgesehen sind; |
| 1.3 | sie dürfen keine sichtbaren Mengen an Öl und Fetten enthalten; |
| 1.4 | die Trennung und quantitative Bestimmung muss gemäß der Typologie/Größe durchgeführt worden sein. |
| 2. | Anforderungen an die Abfälle, durch deren Verarbeitung Sekundärrohstoffe gewonnen werden: | Die Qualität der Gummimaterialien wird anhand einer Sichtprüfung bewertet. Die Mengenerfassung der erhaltenen und zu verarbeitenden Altreifen hat gemäß den Rechtsvorschriften über die amtlichen Formulare der Umweltstatistik zu erfolgen. |
| 2.1 | Altreifen dürfen ausschließlich gemäß den Rechtsvorschriften zum Abfallverzeichnis und zu den gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen verwendet werden; |
| 2.2 | es dürfen keine Altreifen verwendet werden, die mit gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Abfällen kontaminiert sind. |
| 3. | Altreifen sind wie folgt zu verarbeiten: | Die Reinigung der Reifen ist mechanisch oder manuell durchzuführen. |
| 3.1 | die Reifen sind zuvor von überflüssigen Beimischungen zu reinigen (zum Beispiel von Steinen, Metallstücken und verschiedenen Abfällen); |
| 3.2 | es müssen solche Methoden und Verfahren angewendet werden, die keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben; |
| 3.3 | die Rechtsvorschriften zur Regelung der Bewirtschaftung und des Kreislaufs von Abfällen sind einzuhalten. |

Der Minister für
Umweltschutz und Regionalentwicklung Kaspars Gerhards

Anhang 2
der Vorschrift der Regierung Nr. 682
vom 13. November 2018

**Erklärung zur Konformität der Sekundärrohstoffe mit den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Angaben zum Verarbeiter von Altreifen |  |
| Bezeichnung der juristischen Person |  |
| Registernummer |  |
| Tatsächliche Anschrift |  |
| Eingetragene Anschrift |  |
| Ansprechpartner |  |
| Telefon |  |
| E-Mail-Adresse |  |

2. In der technischen Spezifikation des Käufers der Sekundärrohstoffe festgelegte technische Anforderungen an die Sekundärrohstoffe, unter anderem im Hinblick auf die Zusammensetzung, die Größe, Beimischungen sowie physikalische und chemische Eigenschaften (Angabe der technischen Anforderungen).

Die aus den Altreifen gewonnenen Sekundärrohstoffe erfüllen die in der angegebenen technischen Spezifikation festgelegten Anforderungen.

|  |  |
| --- | --- |
| 3. Menge der Lieferung in Kilogramm |  |

4. Die aus Altreifen gewonnenen Sekundärrohstoffe erfüllen die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft.\*

5. Der Verarbeiter von Altreifen ist im Einklang mit dem Qualitätsmanagementsystem tätig.

6. Die in der Lieferung enthaltenen Sekundärrohstoffe sind ausschließlich für direkte Verwendung vorgesehen (Angabe der vorgesehenen Verwendung).

7. Sonstige Informationen

8. Es wird bestätigt, dass die in der Erklärung angegebenen Informationen vollständig und richtig sind.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Vertreter des Unternehmens |  |  |  |  |  |
|  | (Vorname, Nachname) |  | (Eigenschaft) |  | (Unterschrift) |

Datum

Anmerkung: \* Die Kriterien sind in Anhang 1 der Vorschrift Nr. 682 der Regierung vom 13. November 2018 „Verfahren für das Ende der Abfalleigenschaft von aus Altreifen gewonnenen Gummimaterialien” festgelegt und im Qualitätsmanagementsystem des Verarbeiters von Altreifen enthalten.

Der Minister für
Umweltschutz und Regionalentwicklung Kaspars Gerhards

**© Offizieller Herausgeber „Latvijas Vēstnesis“**